

Beschlussvorlage
130/2004

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.12.2004	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
15.12.2004	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Beitritt zum "Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V."

Beschlussvorschlag:

Dem Beitritt des Landkreises Bad Dürkheim zum Verein „Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V.“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Haushaltsstelle: 7910.6551
 Ansatz: 1.000,00 EUR
 Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 12. November 2004

Sabine Röhl
Landrätin



Anerkennung als LEADER+ Fördergebiet

Im November 2001 vereinbarten die Landkreise Südwestpfalz, Kaiserslautern und Bad Dürkheim, für den zentralen und südlichen Naturpark Pfälzerwald ein Entwicklungskonzept erstellen zu lassen. Zweck dieser Vereinbarung war die Aufnahme in das EU-Förderprogramm „LEADER+“.

Nach der Erarbeitung der „gebietsbezogenen, integrierten Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter (GIEP) und der Gründung einer „lokalen Aktionsgruppe (LAG) zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald“ erfolgte am 4. Juli 2002 deren Anerkennung nach der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2006.

Aufgaben und Ziele der lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Der LAG gehören die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Enkenbach-Alsenborn, Hauenstein, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Lambrecht, Pirmasens-Land, Rodalben und Waldfishbach-Burgalben an (siehe Anlage).

Ziel und Zweck der LAG ist die aktive Unterstützung und Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes „zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald“.

Zur Umsetzung des Leitbildes „Steigerung der regionalen Wertschöpfung des Pfälzerwaldes“ wurden folgende Entwicklungsziele formuliert:

- a) Förderung eines regionalen Absatzmarktes für Schwachholz;
- b) Steigerung der regionalen Wertschöpfung für Stammholz;
- c) Erweiterung der touristischen und kulturellen Angebote;
- d) Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandbereiche.

Die GIEP hat dazu eine Vielzahl von Einzelprojekten herausgearbeitet. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Projekte sind durchgeführt bzw. zur Zeit in Bearbeitung:

Projekt	Bewilligungs- datum	Gesamtkosten	davon LEADER+	davon weitere Landesmittel	Förderung gesamt in %
Holz hackschnitzelheizwerk in der Hauptschule Wald Fischbach - Buralben	17.12.2002	299.280,00 €	149.640,00 €		50%
Holz hackschnitzelheizanlage in der Ortsgemeinde Schopp	18.12.2002	280.000,00 €	140.000,00 €		50%
Mountainbike - Park Pfälzerwald	05.06.2003	104.400,00 €	52.200,00 €	27.720,00 €	77%
Restaurierung Luitpoldaussichtsturm Ortsgemeinde Merzalben	08.07.2003	40.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	60%
Errichtung eines Besucherpavillions im Zieglertal, Ortsgemeinde Wilgartswiesen	20.08.2003	22.849,00 €	6.850,00 €	6.850,00 €	60%
Restauration einer Schriftplatte an der St. Ullrichkapelle OG Fischbach/Dahn	22.10.2003	6.032,00 €	1.050,00 €	1.050,00	35%
Restauration eines Grabsteins auf dem Friedhof OG Fischbach/Dahn	22.10.2003	7.200,00 €	3.600,00 €		50%
Restauration des Feldkreuzes OG Lug	22.12.2003	10.600,00 €	5.300,00 €		50%
Restaurierung des Schindhübelturm in der OG Elmstein	20.02.2004	40.368,00 €	20.150,00 €		50%
Holz hackschnitzelheizungsanlage Grundschule OG Elmstein	11.03.2004	197.582,00 €	98.791,00 €		50%
Bach ohne Grenzen Verbandsgemeinde Pirmasens Land	08.04.2004	60.100,00 €	24.040,00 €	23.960,00 €	80%
Gemeindehaus Bruchweiler-Bärenbach	16.09.2004	185.000,00 €	92.500,00 €	27.750,00 €	65%
Diemersteiner Tal	12.12.2003	20.000,00 €	10.000,00 €	2.000,00 €	60%
Geschichte der Frau/Frauengeschichten	05.07.2004	10.000,00 €	4.300,00 €	2.000,00 €	63%
Touristische Inwertsetzung Unterhammer	28.04.2004	39.500,00 €	19.750,00 €	5.925,00 €	65%
Management pro Jahr 14.222,00		14.222,00 €			

Finanzierung der LAG

Die Geschäftsstelle der LAG wurde bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz eingerichtet.

Die Finanzierung wird in dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

Die Beiträge der Gebietskörperschaften beliefen sich bisher auf jährlich 16.000,00 Euro:

Anteil der Landkreise: 8.000,00 Euro

davon:

Landkreis Südwestpfalz 5.804,00 Euro

Landkreis Kaiserslautern 1.943,00 Euro

Landkreis Bad Dürkheim 253,00 Euro

Anteil der Verbandsgemeinden: 8.000,00 Euro

davon:

VG Dahrer Felsenland 1.472,00 Euro

VG Hauenstein 854,00 Euro

VG Rodalben 1.463,00 Euro

VG Waldfishbach-Burgalben 821,00 Euro

VG Pirmasens-Land 665,00 Euro

VG Kaiserslautern-Süd 639,00 Euro

VG Hochspeyer 648,00 Euro

VG Enkenbach-Alsenborn 1.185,00 Euro

VG Lambrecht 253,00 Euro

Auflösung der LAG – Gründung eines Vereins

In der Sitzung der LAG am 31. August 2004 wurde die Auflösung der LAG und die Neugründung des Vereins „Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V.“ beschlossen (Satzungsentwurf: siehe Anlage).

Durch die Umwandlung der LAG in einen Verein soll die Möglichkeit geschaffen werden, selbst als Projektträger aufzutreten. Gleichzeitig können zur Finanzierung von Projekten und der Managementkosten Spenden angenommen werden.

Die Vereinsbeiträge der Gebietskörperschaften sollen in ihrer Höhe den bisherigen Beiträgen zur LAG entsprechen.

Satzungsentwurf des Vereins „Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V.“

Entwurf

Satzung des Vereins

„Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V.“

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald“. Er soll nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens den Zusatz e.V. führen. Sitz des Vereins ist Pirmasens ohne Rücksicht auf den Ort der jeweiligen Geschäftsführung.
- (2) Die Region „Zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald“ erfasst aus dem Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Rodalben, die Ortsgemeinden Eppenbrunn, Lemberg und Ruppertsweiler (VG Pirmasens-Land), die Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Schmalenberg und Waldfischbach-Burgalben (VG Waldfischbach-Burgalben); aus dem Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (VG Kaiserslautern-Süd); aus dem Landkreis Bad Dürkheim die Ortsgemeinde Elmstein (VG Lambrecht).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt einen nichtwirtschaftlichen, so genannten ideellen Zweck als Hauptaufgabe. Er möchte die Allgemeinheit fördern und ist nicht auf nur wenige Personen beschränkt. Alle Einwohner haben die Möglichkeit, sich an dem nachfolgend beschriebenen Aufgaben zu beteiligen. Der Verein initiiert und unterstützt insbesondere eine nachhaltige integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes im zentralen und südlichen Naturpark Pfälzerwald. Ziel des Vereins ist es, Impulse und Unterstützung zur Erarbeitung von Leitbildern, von Entwicklungskonzepten mit regionalem Charakter sowie zur Gründung von Arbeitsgruppen in der Region zu geben. Eine Stärkung und Ausbau der vorhandenen Strukturen zur Verbesserung der Grunddaseinsfunktionen

- Arbeiten
- Freizeit/Erholung
- Versorgung
- Fortbildung
- Fortbewegung

stehen dabei im Vordergrund. Ziel ist es weiterhin, dies im Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald in nachhaltig und ökologisch vertretbaren Formen zu erreichen. Die Vielfalt des Raumes soll durch die Evaluation des natürlichen und kulturellen Potentials und Erbes hervorgehoben und bei der Umsetzung von Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Das vorliegende Entwicklungskonzept ist daher Teil der Satzung.

Der Verein versteht sich insoweit als „Lokale Aktionsgruppe“ (LAG) nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz für die Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+.

(2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die regionale Identität im zentralen und südlichen Naturpark Pfälzerwald zu stärken und das vielfältige soziale und kulturelle Potential aufzuzeigen und weiterzuentwickeln (Heimatspflege und Heimatkunde);
2. die regionalen Ressourcen aus dem unter Punkt 1. genannten sollen durch innovative und nachhaltige Projekte besser genutzt werden;
3. zukunftsorientierte und nachhaltige Wege aufzuzeigen, um eine Weiterentwicklung und eine qualitative Steigerung der Grunddaseinfunktionen in der Region zu erzielen;
4. insbesondere jungen Menschen und Frauen sollen Perspektiven eröffnet werden, die einer Abwanderung entgegen wirken bzw. gleichberechtigte Chancen eröffnet;
5. Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz und Sicherung der natürlichen Ressourcen
6. nachhaltige Entwicklung der Naturpotentiale der Region unter Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzgedankens;
7. Aufbau von Netzwerken in der Region, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen;
8. bottom-up Prinzip in der Region auszubauen und wenn nötig zu implementieren; die Motivation, regionale Identität und Eigenverantwortlichkeit soll dadurch ausgebildet bzw. gestärkt werden; aktive Mitwirkungs- und Beteiligungsformen bilden hierbei den Grundstein;
9. Projekte und Maßnahmen im Rahmen der formulierten Leitbilder und ihrer Ziele zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren (Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz);

(3) Der Verein leistet aktive Projektberatung und –begleitung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit wird beim zuständigen Finanzamt beantragt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient in erster Linie keinen erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Diese ist bis spätestens 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 4 sind in der Mitgliederversammlung gleichermaßen stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Vereinsschädigendes Verhalten oder gröbliches Missachten von Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung durch Aufheben der Mitgliedschaft ahnden. Zuvor ist dem Betroffenen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Der Vorstand gibt die Entscheidung gegenüber dem Mitglied schriftlich bekannt.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern/in obliegt die Sitzungsleitung. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und einer Zustellfrist von 2 Wochen.
- (2) Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im übrigen reicht zur Beschlußfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
 - b. Feststellung der Jahresabschlüsse
 - c. Rechnungskontrollen
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Wahlen

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium des Vereins. Er besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus den öffentlichen sowie aus den privaten Vertretern des Bündnis ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald.
- (2) Zu den öffentlichen Vertretern des Vorstandes gehören:
 - a. der Landrat des Kreises Südwestpfalz
 - b. der Landrat des Kreises Kaiserslautern
 - c. zwei Bürgermeister aus den Verbandsgemeinden des Landkreises Südwestpfalz
 - d. ein Bürgermeister aus den Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern
 - e. der Ortsbürgermeister der Gemeinde Elmstein

- f. der Leiter des Forstamtes Hinterweidenthal
 - g. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
- (3) Die acht privaten Vertreter werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von den Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Dabei sollen im Vorstand alle vier Arbeitskreise vertreten sein.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
 - (5) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder vorher abgewählt werden.
 - (6) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
 - (8) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung (§ 12) ein.
- (2) Im einzelnen beinhalten die Aufgaben der Vorstandes die folgenden Punkte:
 - a. Das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung im zentralen und südlichen Naturpark Pfälzerwald
 - b. Die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER+ - Programms;
 - c. Die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die (der) Vorsitzende und die (der) stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise. Die Arbeitskreise sind offen für alle interessierten Akteure, auch für Nicht-

Vereinsmitglieder. Als Arbeitskreise werden eingerichtet:

- AK „Förderung der energetischen Nutzung von Schwachholz“
- AK „Steigerung der regionalen Wertschöpfung von Stammholz“
- AK „Erweiterung der touristischen und kulturellen Angebote“
- AK „Schutz und Entwicklung der Kulturlandschaft unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandbereiche“

- (2) Die Arbeitskreise unterstützen und beraten die Projektträger und Projektgruppen bei der Entwicklung und Qualifizierung ihrer Projekte.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Verein wird bei der Kreisverwaltung des Landkreises Südwestpfalz in Pirmasens wahrgenommen. Der Verein hat eine(n) Geschäftsführer/in sowie eine(n) Vertreter/in.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
- a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b) Die Qualifizierung von Projekten
 - c) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - d) Monitoring bei der Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzepts
 - e) Vorbereitung und Organisation der Regionalforen und der Mitgliederversammlungen
 - f) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
 - g) Rechnungsführung und Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 14)

§ 13 Finanzausstattung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
- a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden

§ 14 Haushaltsplanung

Die Geschäftsführung stellt spätestens eine Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 15
Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres den Jahresabschluss auf, den sie mit dem Jahresbericht (Monitoring) dem Vorstand vorlegt.
- (2) Die Prüfung des Jahresberichts und –Abschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Südwestpfalz.

§ 16
Abwicklung im Falle der Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwendungen erhebt, soll das Vermögen auf den Landkreis Südwestpfalz mit der Auflage übertragen werden, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am in Kraft.